



Alternative für Deutschland – Kreistagsfraktion Bergstraße

An den Vorsitzenden  
des Kreistages Bergstraße  
Herrn Gottfried Schneider  
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

**Eingang FB Kreisgremien:**

**10.05.2019**

*Ampèrestraße 1B*  
64625 Bensheim  
Tel. 06251 71180  
Mobil 0151-51407795  
Reinhard.Krause@afd-hessen.de  
[www.afd-bergstrasse.de](http://www.afd-bergstrasse.de)

10.05.2019

#### **Antrag der AfD-Fraktion zum Erlass einer Satzung zur Informationsfreiheit für den Kreis Bergstraße**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bereits im Jahre 2005 wurde auf Bundesebene ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz; IFG) erlassen.

Das Gesetz gewährt jeder Person einen voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden. Eine Begründung durch Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art ist nicht erforderlich.

Der Hessische Landtag hat mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) in Kraft gesetzt. Auch hier soll dem Bürger, losgelöst von individueller Betroffenheit, ein Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen der Landesbehörden gewährt werden.

Der Hessische Landtag hat seinerzeit mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung den Geltungsbereich des HDSIG nicht auf Gemeinden und Landkreise ausgedehnt. Deshalb muss jeder Landkreis selbst eine Satzung erlassen, um den Bürgern einen vorbehaltlosen Zugang zu Informationen der Kreisbehörden zu gewähren.

Die AfD-Fraktion im Bergsträßer Kreistag stellt für den Geltungsbereich der Kreisverwaltung Bergstraße den Antrag: Der Kreisausschuss möge eine eigenständige Satzung zur Informationsfreiheit erarbeiten und dem Kreistag noch in diesem Jahr zur Entscheidung vorlegen.

**Begründung:**

Die Satzung zur Informationsfreiheit im Wirkungsbereich der Verwaltung des Kreises Bergstraße soll dem Bürger mehr Transparenz und Teilhabe an Entscheidungsprozessen der Kreisverwaltung ermöglichen. Die Schaffung eines Anspruchs auf Informationszugang hat so eine wichtige demokratische und rechtsstaatliche Funktion, denn der freie Zugang zu vorhandenen Informationen der öffentlichen Verwaltung ist wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und der Kontrolle staatlichen Handelns. Er fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung. Der effektive Schutz personenbezogener Daten bleibt dabei gewährleistet, entgegenstehende berechnigte öffentliche und private Interessen werden angemessen berücksichtigt.

Weitere Begründungen können mündlich gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
für die Fraktion der AfD



Reinhard Krause  
Fraktionsvorsitzender